

BESCHLUSS

Aus Anlass der bevorstehenden Ernennung von Vorsitzendem Richter am Oberlandesgericht Vitek zum Vizepräsidenten des Landgerichts Düsseldorf und der aus diesem Grund gleichzeitig anstehenden Schließung des 29. Zivilsenats, der Belastungssituationen des 6. und 15. Zivilsenats, des Eintritts der Richterinnen am Landgericht Bader und Bühler sowie des Richters am Landgericht von Salisch und der Einfügung von § 85a in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2024 wie folgt geändert:

1.

Der 19. Zivilsenat übernimmt zum Zeitpunkt der Schließung des 29. Zivilsenats dessen Zuständigkeit sowie die zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen U- und W-Sachen.

2.

Richter am Landgericht von Salisch tritt mit Wirkung zum 1. März 2024 dem 4. Zivilsenat bei.

3.

Richterin am Landgericht Bader tritt mit Wirkung zum 1. März 2024 dem 7. Zivilsenat bei.

4.

Richterin am Landgericht Bühler tritt mit Wirkung zum 1. März 2024 dem 24. Zivilsenat bei.

5.

Die Übersicht zum Turnuskreis „D2“ in Teil B Ziffer 18 lit. b) des Geschäftsverteilungsplans 2024 wird mit Wirkung zum 1. März 2024 durch folgende Übersicht ersetzt:

Turnuskreis „D2“ (x = keine Zuteilung)																				
Senat	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
2. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
3. ZS				x	x				x	x				x	x				x	x
15. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
18. ZS					x					x					x					x
20. ZS																				

6.

Die Übersicht zum Turnuskreis „V“ in Teil B Ziffer 18 lit. d) des Geschäftsverteilungsplans 2024 wird mit Wirkung zum 1. März 2024 durch folgende Übersicht ersetzt:

Turnuskreis „V“ (x = keine Zuteilung)																				
Senat	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
6. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
7. ZS					x					x					x					x
9. ZS			x	x	x			x	x	x			x	x	x			x	x	x
13. ZS				x	x				x	x				x	x				x	x
14. ZS				x	x				x	x				x	x				x	x
16. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
17. ZS																				

7.

Die Zuständigkeit des 3. Kartellsenats wird um

Beschwerdesachen betreffend Entscheidungen einer fachlich qualifizierten Stelle i.S.d. § 49 Abs. 4 S. 1 Nr. 9 EnWG

erweitert.

Düsseldorf, 27. Februar 2024

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Dr. Richter

Bachler

Bergmann-Streyl

Urlaub

Derrix

Flachsenberg

Goldschmidt-Neumann

Dr. Puderbach-Dehne

Rittershaus

van Rossum

Dr. Schrader

Stein